

Maurer-Zunft
Wasserburg am Inn
Marienplatz 9
83512 Wasserburg / Inn



SATZUNG

Vorbemerkung: Im folgenden Satzungstext wird aus Gründen der Einfachheit für die Benennung aller Ämter und Funktionen ausschließlich die männliche Form verwendet. Diese verkennt in keiner Weise die Grundsätze der Gleichberechtigung von Frau und Mann zu denen wir uns bekennen.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- I. Der Verein führt den Namen „Maurer-Zunft Wasserburg“ Zunft der Maurer, Steinmetze, Kaminkehrer und Hafner und hat seinen Sitz in 83512 Wasserburg, Marienplatz 9.
- II. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Seine Mitglieder bekennen sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland.
- III. Gemäß Abstimmung durch die Mitglieder bei der Jahreshauptversammlung vom 25. Oktober 2003 wird die Zunft im Vereinsregister des Amtsgerichtes nicht eingetragen. Der aktuelle Vorstand behält dies bei.

§ 2 Vereinszweck

- I. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- II. Zweck des Vereins ist die Aufrechterhaltung der Zunfttradition seit 1810. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch Denkmalpflege, im speziellen die Instandhaltung und, wenn erforderlich, Renovierung der Max-Emanuel-Kapelle am Gries, Max-Emanuel-Platz 1, 83512 Wasserburg. Gemeinsame Teilnahme an Veranstaltungen mit weiteren Zünften aus Wasserburg. Einhaltung von Jahr- und Gedenktagen zu Ehren verstorbener Mitglieder. Vermittlung von Tradition und deren Werte an Jugendliche.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Aufnahme von Mitgliedern

- I. Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- II. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Angabe des Antragdatums, des Namens, des Geburtsdatums und der vollständigen Anschrift des Antragstellers beim Vorstand zu beantragen. Wird das Aufnahmegesuch nicht binnen 8 Wochen von der Vorstandschaft abgelehnt, gilt es an angenommen.
- III. Die Vorstandschaft entscheidet über die Aufnahme. Es ist nicht verpflichtet etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben. Es besteht kein Einspruchsrecht gegen ein zurückgewiesenes Aufnahmegesuch. Ein zurückgewiesenes Aufnahmegesuch kann vor Ablauf eines Jahres nicht erneuert werden.
- IV. Das Aufnahmegesuch eines Minderjährigen muss vom gesetzlichen Vertreter unterschrieben werden.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste oder Ausschluss.
- II. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Vorstandschaft erfolgen. Geschieht er nicht bis spätestens zum 30.11. eines Geschäftsjahres, hat das Mitglied die Beiträge und sonstigen Leistungen für das kommende Jahr voll zu erbringen.
- III. Mitglieder, die ihren Beitrag auch nach zweimaliger Mahnung nicht fristgerecht entrichtet haben, können auf Beschluss der Vorstandschaft aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
- IV. Der Ausschluss kann erfolgen bei Verletzung der Satzung, bei Verletzung von Sitte und Anstand, bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins, wobei der Verstoß oder die Verletzung im Einzelfall jeweils schwerwiegend sein muss. Der Ausschluss kann auch erfolgen bei rechtskräftiger Verurteilung eines Vergehens oder bei rechtskräftiger Verurteilung wegen eines Verbrechens.
 - 1) Den Ausschluss spricht die Vorstandschaft durch Beschluss aus, nachdem der Betroffene zwei Wochen Gelegenheit hatte, sich schriftlich gegen die Ausschlussvorwürfe zu äußern.
 - 2) Damit er sein Äußerungsrecht wahrnehmen kann, ist er schriftlich über die Eröffnung des Ausschlussverfahrens und die Ausschlussgründe zu informieren.
 - 3) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Betroffenen die Beschwerde zur nächsten Jahreshauptversammlung zu. Die Beschwerde muss innerhalb 4 Wochen nach Zustellung des Beschlusses schriftlich dem 1. Vorsitzenden zugehen.
- V. Übt der Austretende oder Auszuschließende eine Funktion im Verein aus, so erlischt sie mit der Austrittserklärung, bzw. mit Zustellung des Ausschließungsbeschlusses.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- I. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen der Zunft teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen.
- II. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck nach Kräften zu fördern, die Anordnungen der Vereinsorgane, insbesondere im Zusammenhang mit der Instandhaltung der Max-Emanuel-Kapelle zu befolgen und die beschlossenen Beiträge und Leistungen rechtzeitig zu erbringen.
- III. Würdiges und ehrliches Verhalten bei der Ausübung der Vereinstätigkeiten ist ein wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

- I. Der Verein erhebt von den Mitgliedern einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe jeweils von der Jahreshauptversammlung festgelegt wird. Ehrenmitglieder sind von Beitragszahlungen befreit. Der Begriff Ehrenmitglied umfasst auch den Ehrenvorsitzenden.
- II. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zu entrichten. Er wird im ersten Quartal des Geschäftsjahres per Lastschrift eingezogen oder darf im Zeitraum vom 01.12. bis 31.03. auch bar entrichtet werden.

§ 8 Verwendung der Vereinsmittel

- I. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- II. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 9 Wahlrecht, Wahlen, Abstimmungen, Satzungsänderung

- I. Wahlberechtigt und abstimmungsberechtigt sind alle Mitglieder, die am Versammlungstag das 14. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar für jedes Amt sind alle Mitglieder, die am Versammlungstag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar ist auch ein abwesendes Mitglied, wenn von ihm eine Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt.
- II. Wahlen haben schriftlich zu erfolgen, wenn mindestens 5 wahlberechtigte Mitglieder dies verlangen.
- III. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen erhält. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Bewerber die Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt.
- IV. Bei den Wahlen zum 1. Vorstand kann die Mitgliederversammlung die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der dazugehörigen Besprechungen einem Wahlleiter übertragen, der nicht Vereinsmitglied sein muss (z. B. dem Bürgermeister). Danach kann die Versammlungsleitung dem gewählten ersten Vorstand übergeben werden.

- V. Jedes Mitglied der Vorstandschaft und auch jeder Beisitzer im Ausschuss ist einzeln zu wählen.
- VI. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Abstimmungsgegenstand abgelehnt. Über ihn kann erst in der nächsten Sitzung, bzw. Jahreshauptversammlung erneut abgestimmt werden.
- VII. Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen (§ 33, Abs. 1, Satz 2 BGB).
- VIII. Stimmenthaltungen sind stets als ungültige Stimmen zu werten.

§ 10 Organe des Vereins

- I. Die Organe des Vereins sind:
 - 1.) die Vorstandschaft,
 - 2.) der Vereinsausschuss,
 - 3.) die Mitgliederversammlung / Jahreshauptversammlung.
- II. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Nach Beschluss des Vereinsausschusses können Vereinstätigkeiten – vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten – entgeltlich auf der Grundlage eines zivilrechtlichen Vertrags unter Berücksichtigung der jeweils geltenden gesetzlichen (insbesondere gemeinnützigkeitsrechtlichen, einkommen- und lohnsteuerrechtlichen sowie sozialversicherungsrechtlichen) Bestimmungen ausgeübt werden; dies gilt auch für die Festlegung im Zusammenhang mit dem sog. „Ehrenamts-Freibetrag“ gemäß derzeit § 3 Nr. 26a EStG.

§ 11 Die Vorstandschaft

- I. Sie besteht aus dem 1. und 2. Vorstand, Kassier und dem(n) Schriftführer(n).
- II. Die beiden Vorstände sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, wobei im Innenverhältnis die des 2. Vorstandes auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorstandes beschränkt ist.
- III. Die Vertretungsmacht des 1. und 2. Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26, Abs. 1, Satz 3 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und allen Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredits von mehr als 2.500 (in Worten: zweitausendfünfhundert) Euro die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
- IV. Die Mitglieder der Vorstandschaft werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und bleiben vom Tag der Wahl bis zu einer Neuwahl im Amt.

- V. Der Vorstandschaft, das vom 1. Vorstand zu Sitzungen einzuberufen ist, obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Es ist für alle Geschäfte des Vereins zuständig, sofern sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Es hat vor allem folgende Aufgaben:
- 1.) Vorbereitung und Einberufung der Jahreshauptversammlung, Aufstellung der Tagesordnung. Ausführung der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung,
 - 2.) Buchführung, Erstellung des Jahresberichts,
 - 3.) Aufstellung von Richtlinien für den der Zunft übertragenen Betrieb von vereinsfremden Räumlichkeiten oder Veranstaltungen des Vereins.
 - 4.) Beschlussfassung über die Ernennung von Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern.
 - 5.) Satzungsänderungen
- VI. Die Vorstandschaft fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorstand oder bei dessen Verhinderung vom 2. Vorstand schriftlich, fernmündlich oder mündlich einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von mindestens vier Tagen einzuhalten. Der Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder der Vorstandschaft, darunter der erste oder zweite Vorstand anwesend sind. Die Sitzung leitet der 1. Vorstand, bzw. stellvertretend der 2. Vorstand. Die Abstimmungsmodalitäten sind in § 9 geregelt. Satzungsänderungen bedürfen jedoch einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen in Verbindung mit dem Vereinsausschuss.
- VII. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist nicht vorgesehen. Aus besonderen Gründen, wie z. B. einem Mangel an geeigneten Kandidaten, kann die Mitgliederversammlung eine Ausnahmeregelung beschließen, die dieses zeitweise zulässt.

§ 12 Der Vereinsausschuss

- I. Der Vereinsausschuss besteht aus der Vorstandschaft, zwei Beisitzern und dem Fähnrich.
- II. Die Beisitzer und der Fähnrich werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und bleiben vom Tag der Wahl an bis zur Neuwahl im Amt. Die Amtszeit der von der Jahreshauptversammlung gewählten Beisitzer endet mit der der Vorstandschaft. Mitglieder der Vorstandschaft können nicht zugleich Beisitzer sein, jedoch Fähnrich.
- III. Der Vereinsausschuss ist zuständig in den von der Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und in allen Angelegenheiten, die über die laufenden Geschäfte der Vereinsführung hinausgehen, ohne der Mitgliederversammlung vorbehalten zu sein. Seine Aufgabe ist es, die Vorstandschaft in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten. Die Vorstandschaft ist an die Beschlüsse des Ausschusses in den von der Satzung vorgesehenen Fällen gebunden.
- IV. Die Einberufung mit einer Frist von mindestens 4 Tagen sowie die Sitzungsleitung obliegen dem 1. Vorstand. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Die Einberufung kann schriftlich, fernmündlich oder mündlich erfolgen.

- V. Der Ausschuss muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Ausschussmitglieder dies verlangen.
- VI. Der Vereinsausschuss ist bei ordnungsgemäßer Einberufung abstimmungsfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder der Vorstandschaft, darunter der erste oder der zweite Vorstand sowie mindestens ein Beisitzer anwesend sind.

§ 13 Jahreshauptversammlung

- I. Sie ist als oberstes Vereinsorgan einmal jährlich als ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) einzuberufen.
- II. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorstand mit einer Frist von mindestens 2 Wochen durch ein persönliches, an deren dem Verein angegebene Adresse gerichtetes Anschreiben aller Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung. Mitgliedern, die eine Zustellung auf elektronischem Wege schriftlich beantragen, kann es als E-Mail zugesandt werden.
- III. Die Tagesordnung erstreckt sich im allgemeinen auf folgende Punkte:
 - 1.) Bericht des 1. Vorstandes,
 - 2.) Bericht des Kassiers unter Vorlage der ~~Jahresrechnung~~, Jahresabrechnung
 - 3.) Prüfungsbericht der Kassenprüfer,
 - 4.) Genehmigung der ~~Jahresrechnung~~, (Entlastung des Kassiers) Jahresabrechnung
 - 5.) Entlastung des Vorstandes,
 - 6.) (Nach Ablauf der Wahlperiode:) Neuwahl des Vorstandes, der Ausschussmitglieder und der Kassenprüfer,
 - 7.) Festlegung der Mitgliedsbeiträge und sonstiger Mitgliederleistungen,
 - 8.) (Wenn ein Antrag bis zur Einberufung vorliegt) Satzungsänderung,
 - 9.) Verschiedenes
- IV. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder wahl- und abstimmungsfähig.
- V. Ankauf und Verkauf von Immobilien, Aufnahme von Krediten, dingliche Belastungen auf vereinseigenes Grundvermögen und Verpfändung von Vereinsvermögen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- VI. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, Vereinsordnungen zu beschließen.
- VII. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt einen endgültigen Beschluss über eine Beschwerde gegen einen Ausschlussbeschluss des Vereinsausschusses zu fassen.
- VIII. Über die Anträge, die nicht mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung dem 1. Vorstand schriftlich zugegangen sind, kann nur mit Zustimmung der Vorstandschaft abgestimmt werden.
- IX. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist entsprechend Ziff. II einzuberufen, wenn dies ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt oder das Vereinsinteresse dies aus besonderen Gründen erfordert.
- X. Sitzungsleiter ist der erste Vorstand, bei dessen Verhinderung der zweite Vorstand.

Für die in § 13 III (Tagesordnungspunkte) und V bis VII genannten Beschlussfassungen ist ausschließlich die Mitgliederversammlung zuständig.

§ 14 Protokoll

- I. Über Sitzungen der Vorstandschaft, des Vereinsausschusses und die Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen.
- II. Die Protokollführung obliegt dem Schriftführer oder dem vom Sitzungsleiter Beauftragten.
- III. Protokoll sind vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und von Letzterem gesammelt aufzubewahren.

§ 15 Auflösung des Vereins

- I. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
- II. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen, gültigen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Nach dem Auflösungsbeschluss hat die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren zu bestimmen, die die Liquidation des Vereins durchführen.
- III. Bei Auflösung der Zunft oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wasserburg am Inn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde durch den 1. Vorstand unter Vorlage einer Satzung erarbeitet, die dem derzeit aktuellen Stand entspricht und von der Mitgliederversammlung am 23. September 2017 nach einer ausführlichen Vorstellung und Besprechung beschlossen.

Wasserburg am Inn, den 23. September 2017

(1. Vorstand)

(2. Vorstand)

(Kassier)

(Schriftführer)

(Beisitzer)

(Beisitzer)

(Fähnrich)